INTERNATIONALES ARBEITSAMT



334. Tagung, Genf, 25. Oktober – 8. November 2018



GB.334/WP/GBC/3

Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Internationalen Arbeitskonferenz

WP/GBC

Datum: 28. September 2018

Original: Englisch

DRITTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Neugefasste Einleitende Bemerkungen zu den Regeln für Regionaltagungen

- 1. Auf seiner 332. Tagung (März 2018) nahm der Verwaltungsrat auf Empfehlung der Arbeitsgruppe überarbeitete Regeln für Regionaltagungen ¹ an, die anschließend der Konferenz zur Bestätigung vorgelegt wurden. ² Darüber hinaus ersuchte der Verwaltungsrat das Amt, für seine 334. Tagung (Oktober–November 2018) unter Berücksichtigung der Beratungen in der Arbeitsgruppe eine überarbeitete Fassung der Einleitenden Bemerkungen auszuarbeiten.
- 2. Anhang I dieses Dokuments enthält vorgeschlagene Einleitende Bemerkungen zu den neuen Regeln. Die wichtigste Änderung der vom Verwaltungsrat angenommenen und von der Konferenz bestätigten Regeln betrifft die Zusammensetzung der Regionaltagungen. Dementsprechend enthält Anhang II eine Liste der gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Regeln als Vollmitglieder einzuladenden Mitglieder nach Regionen.

Neugefasste Einleitende Bemerkungen

- **3.** Die Einleitenden Bemerkungen wurden 1996 zusammen mit den Regeln angenommen und bieten Leitlinien für deren Anwendung in der Praxis. Die vorgeschlagenen neugefassten Einleitenden Bemerkungen bauen auf einer früheren Fassung auf, die dem Verwaltungsrat auf seiner 332. Tagung (März 2018) ³ vorgelegt wurde, und spiegeln die Diskussionen in der Arbeitsgruppe und die im Rahmen der Vorbereitung der 19. Amerikanischen Regionaltagung aufgeworfenen Fragen wider.
- **4.** In Bezug auf den *Zweck und [die] Dauer von Regionaltagungen* (erster Absatz und Abschnitt 1 der Einleitenden Bemerkungen) sind Regionaltagungen, wie bei den Diskussionen in der Arbeitsgruppe festgestellt wurde, nicht mehr auf Programmplanungs- und Durch-

¹ GB.332/PV, Abs. 297.

² Die Internationale Arbeitskonferenz bestätigte die Regeln auf ihrer 107. Tagung (siehe *Provisional Record* Nr. 4B, S. 3).

³ GB.332/WP/GBC/4 und dessen Anhang.

führungsaktivitäten beschränkt und befassen sich mit Themen, die im Bericht des Generaldirektors durch Konsultationen in der jeweiligen Region bestimmt wurden, sowie mit spezifischen Fragen, die vom Verwaltungsrat oder auf Ersuchen der Internationalen Arbeitskonferenz festgelegt wurden. Die Mitgliedsgruppen erachten die Tagesordnung mit einem einzigen Tagesordnungspunkt weiterhin als ein zentrales Element der Regionaltagungen. ⁴

- 5. Die Bemerkungen spiegeln diese Entwicklung wider und heben den Umstand hervor, dass Regionaltagungen die globale Ordnungspolitik der IAO unterstützen und ein Forum zur Umsetzung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit bieten. ⁵ In ihnen wird darauf hingewiesen, dass ein einheitlicher Ansatz für die Festlegung der Tagesordnung erforderlich ist, um sicherzustellen, dass Regionaltagungen nicht nur über die Durchführung Bericht erstatten, sondern auch als Plattformen für die Erörterung regionaler Strategien zur Förderung menschenwürdiger Arbeit im Zeitalter der Globalisierung dienen. In den Bemerkungen wird ferner die Verzahnung zwischen dem einzigen Tagesordnungspunkt, der Festlegung der Fragen für die Aussprache, dem Bericht des Generaldirektors und zusätzlichen Themen, die vom Verwaltungsrat hinzugefügt werden können, präzisiert und betont, dass Flexibilität und dreigliedrige Eigenverantwortung gewährleistet werden müssen, einschließlich dreigliedriger vorbereitender Konsultationen über Format, Themen und Arbeitsmethoden von Regionaltagungen. ⁶
- 6. In Bezug auf *Datum, Häufigkeit und Ort von Regionaltagungen* (Abschnitt 2) tragen die Bemerkungen der Tatsache Rechnung, dass die meisten Regionaltagungen nicht in dem Mitgliedsland stattfinden, in dem das Regionalamt seinen Sitz hat. Zweitens bringen sie die Erwartung zum Ausdruck, dass das Mitglied, das die Regionaltagung veranstaltet, finanzielle Leistungen und Sachleistungen zur Organisierung der Regionaltagung beitragen sollte. Die Bemerkungen verweisen auf Musterklauseln für die mit dem Gastgeberland zu schließende Vereinbarung, die für jedes Mitglied, das eine Regionaltagung veranstalten möchte, verbindlich sein sollten und die den neuen Regeln beigefügt sind.
- 7. Hinsichtlich der Zusammensetzung von Regionaltagungen (Abschnitt 3) gilt gemäß den neuen Regeln für Regionaltagungen (Artikel 1 Absätze 2 und 3), dass jeder IAO-Mitgliedstaat auf der Grundlage einer vom Verwaltungsrat erstellten Liste zu den Regionaltagungen nur einer Region als Vollmitglied eingeladen wird; auf Antrag kann ein Mitgliedstaat auch als Beobachter zu den Regionaltagungen anderer Regionen eingeladen werden. Mitgliedstaaten aus einer anderen Region, die als Beobachter zur Teilnahme eingeladen werden, können durch eine dreigliedrige Delegation vertreten sein. Sollten sie sich entscheiden, in Form einer dreigliedrigen Beobachterdelegation teilzunehmen, sollten sie Artikel 1 Absatz 5 (Benennung der teilnehmenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter im Einvernehmen mit den maßgebenden Berufsverbänden) und Absatz 4 (Pflicht, für die Reise- und Aufenthaltskosten der gesamten Delegation aufzukommen) berücksichtigen, wobei als vereinbart gilt, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen nicht vom Vollmachtenausschuss der Regionaltagungen überprüft wird.
- **8.** In Bezug auf die *Geschlechtergleichstellung* (neuer Abschnitt 4) wird in den Bemerkungen angestrebt, ein Gleichgewicht zwischen der Forderung nach nachdrücklicheren Formulie-

⁴ GB.331/INS/17 Abs. 28; GB.329/WP/GBC/4(Rev.) und GB. 328/WP/GBC/2, Abs. 10-15 und, Abs. 3-6.

⁵ GB.331/INS/17, Abs. 29 und 30; GB.329/INS/18, Abs. 11.

⁶ GB.332/INS/12, Abs. 21.

- rungen und der Notwendigkeit, das Thema pragmatisch und realistisch anzugehen, herzustellen, ⁷ und auf der Diskussion aufgebaut, die auf der 332. Tagung (März 2018) des Verwaltungsrats über den Anteil von Frauen und Männern in Delegationen geführt wurde. ⁸
- **9.** In Bezug auf *Rederecht auf der Tagung und Geschäftsführung* (alter Abschnitt 4) wird vorgeschlagen, den Abschnitt zu streichen, weil er inhaltlich Artikel 10 der Regeln wiedergibt, in dem hinreichend klargestellt ist, dass das Rederecht nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden wahrgenommen werden kann und dass, wie bei den Diskussionen in der Arbeitsgruppe betont wurde, Delegierten Vorrang eingeräumt werden sollte.
- **10.** In Bezug auf *Vollmachten* (Abschnitt 5) wurden die Bemerkungen neu gefasst, um eine Wiederholung der Bestimmungen in Artikel 1 Absatz 7 und Artikel 9 in deren abgeänderter Fassung zu vermeiden.
- 11. In Bezug auf Form und Art des Ergebnisdokuments (Abschnitt 6) wird in den Bemerkungen eine Reihe von Punkten im Zusammenhang mit der Formulierung des Ergebnisdokuments in Form von Schlussfolgerungen hervorgehoben, insbesondere vor dem Hintergrund der auf der 331. (November 2017) und 332. (März 2018) Tagung des Verwaltungsrats geäußerten Ansichten, einschließlich der Notwendigkeit, in Bezug auf die Einsetzung einer Redaktionsgruppe Flexibilität zu wahren und ihr genügend Zeit für ihre Arbeit einzuräumen. Ferner werden die Koordinierung mit Programm und Haushalt sowie die Bedeutung des sozialen Dialogs für die Umsetzung der Ergebnisse von Regionaltagungen herausgestrichen, und es wird auf Folgemaßnahmen zur Verstärkung der Wirkung des Ergebnisdokuments Bezug genommen.
- 12. In Bezug auf Sprachen (Abschnitt 7) wird in den Bemerkungen daran erinnert, dass gemäß Artikel 13 der Regeln der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel die Arbeitssprachen einer Regionaltagung festlegt. Die Arbeitssprachen, die vom Verwaltungsrat üblicherweise für Regionaltagungen festgelegt werden, variieren von Region zu Region, umfassen aber mindestens eine der drei Amtssprachen der IAO: Englisch, Französisch und Spanisch. Die Arbeitssprachen nach Region sind folgende: Arabisch, Englisch und Französisch für die Afrikanische Regionaltagung; Englisch und Spanisch für die Amerikanische Regionaltagung; Arabisch, Chinesisch und Englisch für die Regionaltagung für Asien und den Pazifik; und Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch für die Europäische Regionaltagung. Auf der 332. Tagung (März 2018) des Verwaltungsrats beantragten die GRULAC und die Regierung Kanadas, die Arbeitssprachen der Amerikanischen Regionaltagung um die portugiesische und die französische Sprache zu ergänzen. 9 Bei seiner Entscheidung in dieser Angelegenheit und angesichts der Auswirkungen auf den Haushalt infolge von Übersetzungs- und Dolmetschkosten könnte der Verwaltungsrat allerdings berücksichtigen, dass Portugiesisch keine Amtssprache der IAO ist und dass nur in zwei Mitgliedstaaten in Amerika Französisch eine der Landessprachen ist.

Liste der als Vollmitglieder einzuladenden Mitglieder nach Regionen

13. Nach der Bestätigung der Regeln durch die Konferenz auf ihrer 107. Tagung (Juni 2018) erstellte das Amt eine Liste der als Vollmitglieder einzuladenden Mitglieder nach Regionen.

```
<sup>7</sup> GB.332/INS/12, Abs. 25.
```

⁸ GB.332/LILS/PV, Abs 33-63; GB.332/LILS/2.

⁹ GB.332/INS/12, Abs. 23.

Die Liste wurde allen IAO-Mitgliedstaaten mit der Bitte übermittelt, die Region zu bestätigen, der sie als Vollmitglied zugeordnet werden sollten. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Regeln für Regionaltagungen wird die Liste in Anhang II dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Beschlussentwurf

- 14. Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Verwaltungsrat, er möge:
 - a) die neugefassten Einleitenden Bemerkungen in Anhang I dieses Dokuments billigen;
 - b) die in Anhang II enthaltene Liste der als Vollmitglieder einzuladenden Mitglieder nach Regionen genehmigen.

Anhang I

Einleitende Bemerkungen

Aus Haushaltsgründen beschloss der Verwaltungsrat auf seiner 264. Tagung (November 1995), die Regionalkonferenzen der Organisation durch kürzere Regionaltagungen mit einem einzigen Tagesordnungspunkt zu ersetzen, die weiterhin im Sinne von Artikel 38 der Verfassung der IAO als Regionalkonferenzen angesehen würden. Kraft der ihm von der Internationalen Arbeitskonferenz übertragenen Befugnis nahm der Verwaltungsrat auf seiner 267. Tagung (November 1996) auf experimenteller Grundlage eine Reihe neuer Regeln an. Anhand der mit den neuen Regeln bei fünf Regionaltagungen gemachten Erfahrungen nahm der Verwaltungsrat auf seiner 283. Tagung (März 2002) Auf seiner 283. Tagung (März 2002) nahm der Verwaltungsrat eine überarbeitete Fassung der Regeln an, die von der Konferenz auf ihrer 90. Tagung (Juni 2002) der Konferenz bestätigt wurde, Unter Berücksichtigung der bei fünf Regionaltagungen seit Juni 2002 gesammelten weiteren Erfahrungen nahm der Verwaltungsrat-und auf seiner 301. Tagung (März 2008) nahm er eine-zweite-weitere überarbeitete Fassung der Regeln an, die von der Konferenz auf ihrer 97. Tagung (Juni 2008) der Konferenz bestätigt wurde. Der Verwaltungsrat erklärte sich außerdem damit einverstanden mit den folgenden, dass Richtlinien, in Form von nicht verbindlichen Einleitenden Bemerkungen die die Regeln begleiten sollten. Auf seiner 311. Tagung (Juni 2011) beschloss der Verwaltungsrat, die Rolle und Funktionsweise von Regionaltagungen im Rahmen der gemäß der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008, (Erklärung über soziale Gerechtigkeit) getroffenen Gesamtmaßnahmen im Hinblick auf eine effektive Ordnungspolitik der Organisation zu überprüfen. Auf dieser Grundlage nahm der Verwaltungsrat auf seiner 332. Tagung (März 2018) eine überarbeitete Fassung der Regeln an, die von der 107. Tagung (Juni 2018) der Konferenz bestätigt wurde. Auf seiner 334. Tagung (November 2018) nahm der Verwaltungsrat eine überarbeitete Fassung der Einleitenden Bemerkungen an.

1. Zweck und Dauer von Regionaltagungen

Regionaltagungen unterstützen die globale Ordnungspolitik der IAO. Sie dienen dazu, die von der Internationalen Arbeitskonferenz und vom Verwaltungsrat beschlossenen Strategien auf der regionalen Ebene voranzutreiben und damit, gemäß der Erklärung über soziale Gerechtigkeit, die Fähigkeit der IAO zu verbessern, die strategischen Ziele zu erreichen, indem sie sie näher an die regionalen und nationalen Gegebenheiten heranführt. Regionaltagungen bieten den dreigliedrigen Delegationen die Gelegenheit, ihre Auffassungen zur über die Programmierung und Durchführung der regionalen Tätigkeiten der IAO darzulegen in der Region zu diskutieren und namentlich auch Wissen und vorbildliche Praktiken auszutauschen. Der Bericht des Generaldirektors bildet den einzigen Tagesordnungspunkt. Der Verwaltungsrat legt fest, welche Themen in diesem Bericht zu behandeln sind, und kann im Einklang mit früher von ihm gefassten Beschlüssen oder mit Entschließungen der Konferenz eine begrenzte Zahl spezifischer Diskussionsfragen bestimmen. Vor Beginn der Aussprache im Plenum über den einzigen Tagesordnungspunkt mit einem Bezug zu den Tätigkeiten der IAO in der betreffenden Region finden Gruppensitzungen statt. Gruppen können auf eigenen Wunsch zu jedem anderen Zeitpunkt zusammentreffen. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, dauert dauern die Tagung Regionaltagungen vier Tage.

Flexibilität und dreigliedrige Eigenverantwortung sind zwei wesentliche Aspekte der Funktionsweise von Regionaltagungen. Rechtzeitige dreigliedrige vorbereitende Konsultationen über Themen, Format und Arbeitsmethoden von Regionaltagungen sind unbedingt erforderlich, um die Beteiligung der Mitgliedsgruppen in einem frühen Stadium zu fördern und um sicherzustellen, dass die Diskussionen in einem praktischen und interaktiven Format stattfinden, das eine effiziente Verwendung der Ressourcen der IAO ermöglicht, und zu

aktionsorientierten Ergebnissen führen. Vor Beginn der Aussprache im Plenum finden Gruppensitzungen statt. Gruppen können auf eigenen Wunsch zu jedem anderen Zeitpunkt tagen.

2. Zeitpunkt, Häufigkeit und Ort der Regionaltagungen

Normalerweise findet jedes Jahr eine Regionaltagung in einer der vier Regionen nach folgender Reihenfolge statt: Asien und der Pazifik, Amerika, Afrika und Europa. Die Regionaltagungen finden grundsätzlich in dem Land statt, in dem sich das entsprechende IAO-Regionalamt befindet, sofern der Verwaltungsrat nicht das Angebot eines anderen Mitgliedstaats der Region annimmt, eine Tagung zu veranstalten. Jeder Mitgliedstaat, der eine Regionaltagung ausrichtet, hat muss mindestens das Schutzniveau zu garantieren, das das Übereinkommen von 1947 über Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen einschließlich seines Anhangs I über die Internationale Arbeitsorganisation betreffenden Anhangs I bietet, indem er für die Zwecke der Regionaltagung eine besondere Vereinbarung schließt, die mindestens die im Anhang zu den Regeln aufgeführten Bestimmungen enthält. Die Vereinbarung muss im Einzelnen auch die finanziellen Leistungen und Sachleistungen aufführen, die von dem Mitgliedstaat zur Durchführung der Tagung verlangt werden.

3. Zusammensetzung

Nach Ermessen des Verwaltungsrats wird die Zusammensetzung jeder Regionaltagung im Allgemeinen auf der Grundlage der Staaten und Gebiete (oder der Staaten, die für die Gebiete verantwortlich sind) Mitglieder festgelegt, die von den folgenden vier IAO-Regionalämtern bedient werden: Regionalamt für Asien und den-Pazifik (einschließlich der Länder Mitglieder, für die vom das Regionalamt für arabische Staaten zuständig ist bearbeitet werden), Regionalamt für Amerika, Regionalamt für Afrika und Regionalamt für Europa.

Die IAO-Mitgliedstaaten nehmen entweder als Vollmitglied oder als Beobachter an Regionaltagungen teil. Jedes Mitglied nimmt an der Regionaltagung nur einer Region als Vollmitglied teil. Staaten, die als Vollmitglieder an einer Regionaltagung teilnehmen, müssen durch eine dreigliedrige Delegation vertreten werden. Sie haben das Recht, sich bei den Wahlen für den Vorstand der Tagung zur Wahl zu stellen und abzustimmen, für den Vollmachtenausschuss oder jedes andere, von der Tagung eingesetzte untergeordnete Organ benannt zu werden, auf der Tagung das Wort zu ergreifen, Entschließungs-, Abänderungsoder sonstige Anträge zu stellen und über alle Gegenstände abzustimmen.

Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, einen Mitgliedstaat aus einer anderen Region zur Teilnahme an einer Regionaltagung als Beobachter einzuladen. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in seine Beobachterdelegation aufzunehmen, so sollte er den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 5 (Benennung im Einvernehmen mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in dem betreffenden Staat) und Absatz 4 (Bezahlung der Reise- und Aufenthaltskosten) der Regeln gebührend Rechnung tragen, die für dreigliedrige Delegationen von Vollmitgliedern gelten.

Artikel 1 der Regeln enthält Vorschriften zur Zusammensetzung der von Staaten und Gebieten zur Tagung eingeladenen Delegationen. Hinsichtlich der Berater sollte die Tatsache berücksichtigt werden, dass es lediglich einen Tagesordnungspunkt gibt. Zusätzliche Berater können für die Delegation eines Staates ernannt werden, der für ein Gebiet verantwortlich ist, das keine separate dreigliedrige Delegation zur Tagung entsandt hat.

Mitgliedstaaten aus einer anderen Region, Nicht-Mitgliedstaaten Staaten, die nicht Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation sind, und offizielle internationale Organisationen oder nichtstaatliche internationale Organisationen von universellem oder regionalem Charakter können ebenfalls auf Regionaltagungen auf der Grundlage individueller oder ständiger Einladungen des Verwaltungsrats vertreten sein. Ersuchen um eine Vertretung auf Regionaltagungen sollten daher spätestens vor Eröffnung der Tagung des Ver-

waltungsrats, die der betreffenden Regionaltagung vorausgeht, beim Amt eingehen. Herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Vorstandsmitglieder des Verwaltungsrates, die nicht als Delegierte der Regionaltagung akkreditiert sind, können ebenfalls an der Tagung teilnehmen.

4. Gleichstellung der Geschlechter

Gemäß den Konferenzentschließungen über die Teilnahme von Frauen an IAO-Tagungen und der Resolution 1990/15 des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen vom 24. Mai 1990 ist die IAO verpflichtet, die Geschlechtergleichstellung zu fördern. Diese Verpflichtung hat der Verwaltungsrat auf seiner 332. Tagung (März 2018) bekräftigt, als er alle Gruppen dazu aufgerufen hat, sich um Geschlechterparität unter ihren akkreditierten Delegierten, Beratern und Beobachtern auf der Konferenz und auf Regionaltagungen zu bemühen. Die Regierungen und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sollten diese Entschließungen und Beschlüsse berücksichtigen und sich die technische Unterstützung, die das Amt anbietet, zunutze machen, um bei der Zusammensetzung ihrer Delegationen zu Geschlechterparität zu gelangen.

4. Rederecht auf der Tagung und Geschäftsführung

Nach Artikel 10 darf keine Person ohne die Erlaubnis des Vorsitzenden auf der Tagung das Wort ergreifen, wobei Delegierten (oder ihren Stellvertretern) Vorrang eingeräumt wird. Unbeschadet der Flexibilität, über die der Vorstand der Tagung zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 5 verfügt, ist die Redezeit grundsätzlich auf fünf Minuten beschränkt.

5. Vollmachten

Angesichts der kurzen Dauer der Tagungen müssen die Vollmachten der Delegierten und ihrer Berater fünfzehn Tage vor dem Datum der Eröffnung der Tagung vorgelegt werden (Artikel 1 Absatz 3). Eine Woche vor der Eröffnung der Tagung wird ein vorläufiges Teilnehmerverzeichnis elektronisch veröffentlicht. Vor der Eröffnung der Tagung wird nach Maßgabe des Eingangs und der Bearbeitung der Vollmachten ein Verzeichnis der akkreditierten Teilnehmer elektronisch zur Verfügung gestellt. Zwei weitere Verzeichnisse werden auf der Tagung veröffentlicht zur Verfügung gestellt: ein vorläufiges Verzeichnis der Vollmachten der Delegationen zum festgesetzten Eröffnungszeitpunkt der Tagung und ein endgültiges Verzeichnis der akkreditierten Delegationen am Morgen des letzten Tages der Tagung. Außerdem veröffentlicht das Amt am letzten Tag elektronisch ein Verzeichnis der Personen, die auf der Tagung tatsächlich registriert worden sind.

Nach Artikel 9 ist der Vollmachtenausschuss befugt, Einsprüche wegen angeblicher Nichteinhaltung der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 (Benennungen im Einvernehmen mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in dem betreffenden Staat oder Gebiet) sowie wenn es die Zeit zulässt Klagen wegen angeblicher Nichtzahlung von Reise und Aufenthaltskosten (Artikel 1 Absatz 1) und Mitteilungen zu untersuchen.

Einsprüche sind zwar innerhalb von zwei Stunden nach der festgesetzten Zeit der Eröffnung der Tagung vorzulegen, der Ausschuss kann jedoch triftige Gründe finden, um einen späteren Einspruch zu akzeptieren (Artikel 9 Absatz 3 a)). Um die Arbeit des Vollmachtenausschusses im Rahmen seiner zeitlichen Beschränkungen zu erleichtern, sollten Einsprüche (und Klagen) so früh wie möglich eingereicht werden, am besten noch vor Veröffentlichung des Namens des Delegierten oder Beraters, dessen Vollmachten bestritten werden.

Alle zulässigen Einwände oder Klagen werden vom Vollmachtenausschuss der betreffenden Regierung übermittelt mit der Bitte, innerhalb einer festgesetzten Frist, die in der

Regel 24 Stunden beträgt, Stellung zu nehmen. Der Ausschuss kann Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist eingehen, zurückweisen.

Der Vollmachtenausschuss legt der Tagung einen Bericht vor, der dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht wird. In der Plenarsitzung der Tagung findet keine Aussprache über den Bericht statt.

6. Form, Art und Beurteilung der Ergebnisse

Die Beschlüsse der Regionaltagungen nehmen normalerweise die Form von Schlussfolgerungen, Berichten oder Entschließungen an, die sich auf den Tagesordnungspunkt <u>und sonstige erörterte Themen</u> beziehen (Artikel 3). Die Regionaltagung kann beschließen, zur Ausarbeitung des Entwurfs von Schlussfolgerungen eine dreigliedrige Redaktionsgruppe einzusetzen. Der Redaktionsgruppe wird genügend Zeit für ihre Arbeiten eingeräumt, und sie wird über die Diskussionen im Plenum in vollem Umfang auf dem Laufenden gehalten.

Beschlüsse werden <u>auf Regionaltagungen</u>, wenn immer möglich, im Konsens gefasst oder, wenn dies nicht möglich ist, <u>mit einfacher Stimmenmehrheit</u>, in der Regel durch Handaufheben (<u>Artikel 12</u>, <u>Absätze 3 und 4</u>). Eine namentliche oder geheime Abstimmung ist zwar nicht vorgesehen, die Regeln schließen eine Abstimmung durch solche Mittel jedoch nicht aus.

Die Ergebnisse Beschlüsse der Tagung werden dem Verwaltungsrat vom Internationalen Arbeitsamt Amt auf seiner ersten der frühestmöglichen Tagung nach der Regionaltagung vorgelegt. Der Verwaltungsrat kann zu den Ergebnissen Bemerkungen machen, und Beschlüsse zur Durchführung der von der Tagung verlangten Maßnahmen treffen; dabei sind Programm und Haushalt gebührend zu berücksichtigen, namentlich auch die Förderung internationaler Arbeitsnormen als übergreifende grundsatzpolitische Faktoren. und Der Verwaltungsrat kann beschließen, das Amt zu ersuchen, innerhalb einer bestimmten Frist über die Angelegenheit Folgemaßnahmen zu berichten oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Der soziale Dialog ist das geeignete Mittel, um die Umsetzung der Ergebnisse der Regionaltagungen entsprechend den innerstaatlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten anzupassen.

7. Sprachen

Der Verwaltungsrat bestimmt die Arbeitssprachen jeder Tagung. Die Arbeitssprachen, die vom Verwaltungsrat üblicherweise für die Regionaltagungen festgelegt werden, variieren von Region zu Region und umfassen mindestens eine der drei Amtssprachen der IAO: Englisch, Französisch und Spanisch. Die Arbeitssprachen nach Region sind zurzeit folgende: Arabisch, Englisch und Französisch für die Afrikanische Regionaltagung; Englisch und Spanisch für die Amerikanische Regionaltagung; Arabisch, Chinesisch und Englisch für die Regionaltagung für Asien und Pazifik; und Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch für die Europäische Regionaltagung.

Mit Ausnahme des Ergebnisdokuments bzw. der Ergebnisdokumente der Tagung werden die während der Tagung erstellten Dokumente, wie etwa der Bericht des Vollmachtenausschusses, aus Zeit- und Kostengründen während der Tagung in Englisch, Französisch und/ oder Spanisch entsprechend der jeweiligen Tagung erstellt und in die anderen Arbeitssprachen der Tagung und die amtlichen Sprachen der IAO nach Schluss der Tagung übersetzt. Ein Entwurf des Tagungsberichts wird nach Schluss der Tagung in Englisch, Französisch und/oder Spanisch entsprechend der jeweiligen Tagung verfügbar gemacht, und eine endgültige Fassung wird in den anderen Arbeitssprachen nach Ablauf der für die Einreichung von Korrekturen beschlossenen Frist erstellt.

Anhang II

Verzeichnis der Mitglieder nach Regionen zur Bestimmung der Zusammensetzung der Regionaltagungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der überarbeiteten *Regeln für Regionaltagungen*, die vom Verwaltungsrat auf seiner 332. Tagung (März 2018) angenommen und von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 107. Tagung (2018) bestätigt wurden.

Afrika

Ägypten Madagaskar Algerien Malawi Mali Angola Marokko Äquatorialguinea Äthiopien Mauretanien Benin Mauritius Botsuana Mosambik Burkina Faso Namibia Burundi Niger Côte d'Ivoire Nigeria Demokratische Republik Kongo Ruanda Dschibuti Sambia

Eritrea Saõ Tomé und Príncipe

Eswatini Senegal Gabun Seychellen Gambia Sierra Leone Simbabwe Ghana Guinea Somalia Guinea-Bissau Südafrika Sudan Kamerun Südsudan Kap Verde Kenia Togo Tschad Komoren Kongo Tunesien Lesotho Uganda

Liberia Vereinigte Republik Tansania Libyen Zentralafrikanische Republik

Amerika

Antigua und Barbuda Jamaika Kanada Argentinien Kolumbien Bahamas Barbados Kuba Belize Mexiko Bolivarische Republik Venezuela Nicaragua Brasilien Panama Chile Paraguay Costa Rica Peru

Dominica Plurinationaler Staat Bolivien

Dominikanische Republik Saint Lucia

Ecuador St. Kitts und Nevis

El Salvador St. Vincent und die Grenadinen

Grenada Suriname

Guatemala Trinidad und Tobago

Guyana Uruguay

Haiti Vereinigte Staaten

Honduras

Europa

Albanien Israel
Armenien Italien

Aserbaidschan Kasachstan
Belarus Kirgistan
Belgien Kroatien
Bosnien und Herzegowina Lettland
Bulgarien Litauen
Dänemark Luxemburg
Deutschland Malta

Estland Montenegro
Finnland Niederlande
Frankreich Norwegen
Georgien Österreich
Griechenland Polen
Irland Portugal

Island Republik Moldau

Rumänien Tadschikistan

Russische Föderation Tschechische Republik

San Marino Türkei

Schweden Turkmenistan

Schweiz Ukraine
Serbien Ungarn
Slowakei Usbekistan

Slowenien Vereinigtes Königreich

Spanien Zypern

Sudan

Asien und Pazifik

Afghanistan Malediven

Arabische Republik Syrien* Marschallinseln

Australien Mongolei
Bahrain* Myanmar
Bangladesch Nepal

Brunei Darussalam Neuseeland

China (einschließlich SAR Hongkong

und SAR Macao)

Cookinseln Palau

Demokratische Volksrepublik Laos Papua-Neuguinea

Oman*

Pakistan

Fidschi Philippinen

Indien Republik Korea

Indonesien Salomonen

Irak Samoa

Islamische Republik Iran Saudi-Arabien*

Japan Singapur

Jemen* Sri Lanka

Jordanien* Thailand

Kambodscha Timor-Leste

Katar* Tonga Kiribati Tuvalu Kuwait* Vanuatu

Libanon* Vereinigte Arabische Emirate*

Malaysia Vietnam

^{*} Länder, für die das Regionalbüro für die arabischen Staaten zuständig ist